

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 TEIL I DER GEMEINDE NEUENGÖRS „FLÄCHE FÜR WINDKRAFTANLAGEN, SÜDLICH DER B206 UND NORDÖSTLICH VON NEUENGÖRS“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. 1. 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 47) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.06.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 Teil I „Fläche für Windkraftanlagen, südlich der B206 und nordöstlich von Neuengörs“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL „B“ TEXT:

1. Die Errichtung von Windenergieanlagen sowie dazugehöriger Nebenanlagen ist nur auf den hierfür festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der als Sonderbauflächen festgesetzten Gebiete zulässig. (§ 9 (1) 2 BauGB)
2. In den sechs Teilgebieten sind nur Windenergieanlagen des gleichen Typs mit dreiflügeligen Rotoren zulässig. (§ 9 (1) 2 BauGB)
3. Die Gesamthöhe der Anlagen darf incl. Rotorblättern maximal 100 m gemessen ab Oberkante Gelände betragen. (§ 1 (1) BauGB i.V. § 16 (4) BauNVO)
4. Die Farbgestaltung der Anlagen erfolgt in von unten nach oben verlaufender Abstufung von grün bis zu lichtem grau. (§ 92 LBO)
5. Die Rotorblätter erhalten eine stumpfe Oberflächenbeschichtung, um so einen unerwünschten „Disco-Effekt“ zu vermeiden. (§ 92 LBO)
6. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (Zuwegungen) sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. (§ 9 (1) 21 BauGB)
7. Die aufzustellenden Nebenanlagen (z. B. Trafohäuschen) sind durch standortgerechte heimische Laubgehölze einzugrünen. (§ 9 (1) 25 BauGB)

Ausgefertigt:

Neuengörs, den 14.06.2000

Siegel




Bürgermeister